Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund von §§ 16, 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330 ber. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 25. 46) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Stadt Asperg in seiner Sitzung vom 29.09.2026 folgende Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 18. März 1997, zuletzt geändert am 05. Juni 2025, beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen sowie für die Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen. § 17 StrG ist zu beachten.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne des Straßengesetzes sowie dieser Satzung sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

§ 2
Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis, wenn sie den Gemeingebrauch beeinträchtigt bzw. grundsätzlich geeignet ist, diesen zu beeinträchtigen.
Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bedarf**,** oder wenn diese sie besonders zulässt, ferner wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.

(2) Soweit sich die Rechte zur Benutzung gemäß § 21 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richten, finden die Vorschriften dieser Satzung keine Anwendung.

(3) Die Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis sind mit Angaben über Ort, Art, Maß und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig bei der Stadt Asperg als Erlaubnisbehörde einzureichen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(4) Die Ausübung der Sondernutzung ohne Erlaubnis ist gemäß § 54 StrG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße nach § 54 StrG geahndet werden kann.

(5) Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden.

(6) Endet die Sondernutzung durch Zeitablauf, durch Widerruf, oder durch Ausübungsverzicht, hat der Erlaubnisnehmer die den Gemeingebrauch

beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände zu beseitigen und den früheren Zustand der Straße und deren Einrichtungen unverzüglich wiederherzustellen.

§ 3
Sonderregelungen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen bei Ortsdurchfahrten von Bundes-, Kreis und bei Gemeindestraßen

a) bauaufsichtlich genehmigte und nicht genehmigungspflichtige Bauteile innerhalb einer Höhe von 3,0 Meter, die nicht mehr als 0,1 Meter in den Straßenraum hineinragen, frei ausragende Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer, Keller- und Betriebsschächte, die nicht mehr als 0,7 Meter in den Straßenraum hineinragen;
b) die Durchführung von behördlich genehmigten Straßenlotterien, sofern dies nicht von einem Stand oder Kiosk erfolgt.

(2) Die im Absatz 1 aufgeführten Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird.

§ 4
Gebühren

(1) Für Sondernutzungen an den in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben und zwar auch dann, wenn eine Sondernutzungserlaubnis nach § 16 Abs. 6 Satz 1 StrG nicht erforderlich ist.

(2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen die für ein Jahr bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen in Monats- bzw. Tagesbeträgen festgesetzt. Die Gebühr ist nach dem zeitlich günstigsten Rahmen zugunsten des Gebührenschuldners zu errechnen.

(3) Für Sondernutzungen, die für ein Jahr bewilligt werden und im Laufe des Kalenderjahres beginnen oder enden, ist für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten. Entsprechendes gilt, wenn nur ein Jahres-, Monats-, Wochengebührenrahmen gegeben ist und die Nutzung nur für Monate oder Tage ausgeübt wird.

(4) Die Entscheidung über eine festgesetzte Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

(5) Die Mindestgebühr beträgt im Einzelfall 25,00 €. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht wird hierdurch nicht berührt.

(6) Für jede Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € festgesetzt. Die Verwaltungsgebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag innerhalb einer Woche zurückgenommen wird.

(7) Die Gebührenpflicht gilt auch dann, wenn eine Sondernutzung ohne beantragte Erlaubnis ausgeübt wird.

§ 5
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner/in ist

a) der Antragsteller/die Antragstellerin,
b) der/die Sondernutzungsberechtigte,
c) wer eine Sondernutzung tatsächlich in Anspruch nimmt, oder in seinem Interesse in Anspruch nehmen lässt oder
d) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat**,** oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht

a) bei erlaubter Nutzung mit der Erteilung der Erlaubnis, mit einer sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt, oder mit der tatsächlichen Inanspruchnahme oder
b) bei unerlaubter Nutzung mit dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.

§ 7
Gebührenerstattung

(1) Wird eine Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraums beendet, ist der entsprechende Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung beantragt wird. Beträge unter 15,00 € werden nicht erstattet.

(2) Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wird.

§ 8
Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen

(1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Asperg alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen und die nicht durch die Bezahlung der Sondernutzungsgebühr abgedeckt sind.

(2) Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt, die Sondernutzungserlaubnis erst zu erteilen, wenn der Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung erbracht hat. Diese kann insbesondere dann verlangt werden, wenn

a) an der Straße oder an Straßeneinrichtungen Beschädigungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind, oder
b) begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 nachkommen wird.

(3) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme vorrausichtlich anfallen würden.

(4) Von der Sicherheitsleistung sind die der Stadt Asperg entstehenden Kosten im Sinne von Absatz 1 zu begleichen. Die Erlaubnisbehörde ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheit geleistet hat, anschließend Rechnung zu legen.

(5) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen bzw. zurückzugeben, wenn nach Beseitigung der Sondernutzungsanlagen feststeht, dass der Stadt Asperg durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

(6) Wurde von dem Erlaubnisnehmer keine Sicherheitsleistung verlangt und sind durch die Sondernutzung die Straßen so beschädigt worden, dass dadurch deren vorzeitige Erneuerung erforderlich wird, so kann die Erlaubnisbehörde, sofern eine alsbaldige Erneuerung für den Erlaubnisnehmer eine unangemessene Belastung bedeuten würde, stattdessen mit ihm eine Vereinbarung über eine angemessene Beteiligung an den Kosten der zukünftigen Erneuerungsarbeiten treffen.

§ 9
Verkehrssicherungspflicht und Schadenshaftung

(1) Der Erlaubnisnehmer ist für die mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Straßenflächen verkehrssicherungspflichtig und haftet der Stadt Asperg für alle Schäden, die ihr durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Asperg von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Stadt Asperg erheben. Er ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und die regelmäßige Prämienzahlung vorzulegen.

(3) Die Haftung nach Absatz 1 und 2 gilt bis zur Erfüllung der sich aus §§ 2 Abs. 6 und 9 Abs.1 ergebenden Verpflichtungen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

§ 10
Sondernutzungen durch Zirkusse und andere Schausteller

(1) Die Überlassung des Festplatzes Seestraße Ecke Augustenstraße an Zirkusse und andere Schausteller erfolgt auf Grundlage dieser Satzung.

(2) Es sind nur Zirkusse zulässig, die keine Wildtiere mit sich führen, deren Haltung in wandernden Unternehmen nicht im Sinne des § 2 Nr. 1 und 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) möglich ist. Dies betrifft insbesondere Affen, Elefanten, Großbären, Giraffen, Nashörner und Flusspferde, sowie Flamingos und Delfine.

(3) Die Häufigkeit der Sondernutzungen durch Zirkusse und andere Schausteller ist auf eine Veranstaltung pro Halbjahr begrenzt.

§ 11
Sondernutzungen durch Aufsteller von Altkleider-/Schuhcontainern

(1) Das Aufstellen von Altkleider- und Schuhcontainern auf den in § 1 Abs. 2 genannten Flächen ist keine genehmigungsfähige Sondernutzung im Sinne dieser Satzung. Eingehende Anträge sind abzulehnen.

(2) Auf den in § 1 Abs. 2 genannten Flächen aufgestellte Altkleider-/Schuhcontainer sind vom Aufsteller umgehend zu beseitigen. § 2 Absatz 6 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für das Aufstellen von Altkleider-/Schuhcontainern, die unmittelbar an die in § 1 Abs. 2 genannten Flächen grenzen, und deren Andienung ausschließlich über die in § 1 Abs. 2 genannten Flächen möglich ist.

(4) Jahresgenehmigungen für Altkleider-/Schuhcontainer, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf des Genehmigungszeitraumes. Wenn es im Einzelfall aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist, können diese Erlaubnisse ungeachtet des Genehmigungszeitraumes widerrufen werden.

§ 12
Öffentlich-rechtliche Gestattungsverträge

Wird die Erlaubnis zu einer Sondernutzung in Form eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrags vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 1 eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt;
b) entgegen § 2 Abs. 6 die den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände nicht beseitigt und den früheren Zustand nicht wiederherstellt;
c) entgegen § 11 Altkleider-/Schuhcontainer aufstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann für jeden Fall einer Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 14
Sonstige Bestimmungen

(1) Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts Anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweiligen Fassung entsprechend.

(2) Für öffentliche Märkte gelten besondere Gebührenregelungen.

(3) Soweit die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus, nach § 57 Abs. 1- 3 StrG

als Sondernutzung gelten, werden ab diesem Zeitpunkt Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Asperg, den 05.11.2026
Bürgermeisteramt

gez.
Christian Eiberger
Bürgermeister

Anlage zur Satzung der Stadt Asperg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Gebührenverzeichnis

Vorbemerkung:

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr Gemeingebrauch ist und wenn sich nicht auf Grund von § 21 Abs.1 StrG die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Nr.	Art der Sondernutzung		Gebühr
1.	Verwaltungsgebühr nach § 3 Abs. 6		10,00 €
2.	Mindestsondernutzungsgebühr nach § 3 Abs. 5		25,00 €
	I. Benutzung zu gewerblichen Zwecken		
3	Warenauslagen einschließlich dem Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf je m² Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass für den Fußgängerverkehr noch eine Mindestbreite von 1,50 m zur Verfügung steht.	täglich monatlich jährlich	0,30 € 3,00 € 30,00 €
4.	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb je m² beanspruchte/r Parkplatzfläche, Gehwegfläche (der Gehweg muss mindestens noch 1,50m breit sein) oder sonstiger öffentlicher Flächen (z.B. Fußgängerzone)	täglich monatlich jährlich	0,10 € 1,00 € 10,00 €
5.	Aufstellen von Verkaufs- und Imbissständen, Kioske, Schaubuden und sonstige Einrichtungen je m²	täglich monatlich	10,00 € 150,00 €
6.	Schilder und Tafeln, die keine Werbeanlagen darstellen, pro Schild und Tafel Gebührenfrei sind Hinweisschilder zur besseren Orientierung der	täglich	10,00 €

	Verkehrsteilnehmer (z.B. auf Gottesdienste, Parkplätze, Parkhäuser, Zeltplätze), allgemein übliche Sammelhinweisschilder auf Kraftfahrzeugshilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten und Hotels, sowie Hinweisschilder auf Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, wie Jahrmärkte, Messen, Ausstellungen, politische Veranstaltungen und Sportveranstaltungen oder Veranstaltungen der örtlichen Vereine und Parteien bzw. Wählervereinigungen.		
7.	Ausstellungen oder Vorführungen auf öffentlichen Parkplätzen je Veranstaltung (Höchstdauer 5 Tage)		30,00 – 300,00 €
	II. Lagerung und sonstiges Aufstellen von Gegenständen		
8.	Baustelleneinrichtungen, Bauhütten, Bauzäune, Baumaschinen und Baugeräte (einschl. Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Baustofflagerungen sowie Gerüste u.ä.) je m²	je angefangenem Monat	3,00 €
9.	Aufstellen und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhänger zu gewerblichen Zwecken, pro Kfz. oder Anhänger	täglich wöchentlich monatlich	5,00 € 10,00 € 50,00 €
	III. Feldwegbenutzung		
10.	Befahren von Feldwegen zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken	täglich monatlich jährlich	10,00 € 50,00 € 250,00 €
	IV. Werbung		
11.	Bewegliche Außenwerbung		
	a) mittels Plakatträger je Person	täglich	5,00 – 25,00 €
	b) mittels Werbefahrzeuge, Lautsprecherwagen, Ausstellungswagen u.ä. Fahrzeuge je Fahrzeug	täglich	10,00 – 50,00 €
	c) anlässlich allgemeiner Wahlen oder politischer Veranstaltungen		gebührenfrei
12.	Verteilung von Druck- und Werbeschriften je Person	täglich	5,00 – 25,00 €
13.	Werbeanlagen		
	a) mit Inanspruchnahme des Straßenkörpers mit je m² Ansichtsfläche (der Gehweg muss mindestens 1,50 m breit sein)	monatlich jährlich	5,00 € 50,00 €
	b) Inanspruchnahme nur des Luftraumes mit je m² Ansichtsfläche	monatlich jährlich	5,00 € 50,00 €
	c) die nicht am Ort der eigenen Leistung vorübergehend angebracht aufgestellt sind, je m² Ansichtsfläche	täglich	2,00 €
	d) Gebührenfrei sind Werbeanlagen anlässlich allgemeiner Wahlen oder politischer Veranstaltungen sowie für gemeinnützige Zwecke. Für Werbung		

	örtlicher Vereine können Ausnahmen zugelassen werden.		
14.	Untersagung bzw. das Entfernen widerrechtlich angebrachter Werbeanlagen		
	a) allgemeine Verwaltungsgebühr		30,00 €
	b) für das Entfernen pro Werbeanlage		30,00 €
	V. Sonstige Nutzung		
15.	Für sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche	täglich monatlich	25,00 € 250,00 €